



Beschlussvorlage DS 019/2019/19-24

Status: öffentlich
Datum: 03.12.2019

Fachbereich: Fachbereich I - Infrastruktur/Bau
Bearbeiter: Herr Herger
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Dorf Dahlwitz"**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	05.09.2019	Entscheidung	Ö
Bauausschuss	30.09.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	02.10.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	10.10.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	07.10.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	21.10.2019	Entscheidung	Ö
Hauptausschuss	04.11.2019	Vorberatung	Ö
Bauausschuss	18.11.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	25.11.2019	Kenntnisnahme	Ö
Bauausschuss	20.01.2020	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	10.02.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Dorf Dahlwitz“.

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren wurde von der Gemeindevertretung am 26.03.2007 gefasst.

2008 wurde die Planung in einer Anliegerversammlung öffentlich diskutiert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand 2009 statt. Es wurden nur die Gemeinsame Landesplanung, die Regionalplanung sowie der Landkreis beteiligt.

In den Jahren 2010 bis 2012 fand eine mehrmalige Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung, dem beauftragten Planungsbüro und der Denkmalbehörde statt. Entsprechend der Abstimmung mit der Denkmalpflege und wurde ein Arbeitsentwurf mit geändertem Geltungsbereich erstellt. 2013 wurde die Planungsgrundlage überarbeitet, da die Datengrundlage aus dem Jahr 2007 veraltet war.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Abstimmungen mit dem Landkreis in den Jahren 2009 bis 2012 sowie der täglichen Planungspraxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass ein wesentlich kleinerer Geltungsbereich als ursprünglich im Vorentwurf dargestellt für die notwendigen städtebaulichen Regelungen ausreicht. Von Seiten der Verwaltung ist daher vorgesehen, den künftigen Geltungsbereich nur noch auf den westlichen Kernbereich des ehemaligen Dorfes (P&R-Flächen sowie Gemeindebedarfsflächen)

zu konzentrieren. Hier besteht auch weiterhin die Notwendigkeit, städtebauliche Regelungen mittels einer Bauleitplanung zu treffen (Schaffung und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen und Flächen, planungsrechtliche Sicherung der im FNP dargestellten Parkplatzflächen, Erhalt des Ortsbilds).

Für das dafür erforderliche Bauleitplanverfahren ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig, in dem sowohl der Bebauungsplan, als auch eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen sind.

In den restlichen Bereichen ist durch den § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) sowie die rechtskräftige Denkmalbereichssatzung ein ausreichender formaler Rahmen vorhanden, über den sich künftige Bauvorhaben städtebaulich regeln lassen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	Keine
Auf der Kostenstelle:	Keine

Anlagen:

Karsten Knobbe
Bürgermeister